Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/574/12

Vorlage-Nr.:
4117/2008

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	25.09.2008	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☒ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Lärmaktionsplanung gemäß Rund-Erlass des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 07.02.2008; Anfrage der CDU Fraktion zur Sitzung der Bezirksvertetung Lindenthal am 25.09.2008; TOP 7.2.6

Text der Anfrage:

Wann ist mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Stadt Köln beziehungsweise für die Bezirke gemäß § 47 d des Bundes-Immissionschutzgesetzes zu rechen?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß Erlass des Landes NRW zu Lärmaktionsplanung vom 07.02.2008 bildet die Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47 c BImSchG die entscheidende Grundlage für die Lärmaktionsplanung nach dieser Richtlinie bzw. § 47 d BImSchG. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köln konnten die Arbeiten hierzu erst im August 2008 vollständig beendet werden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden danach an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zwecks Ergänzung der bisher für die Stadt im sogenannten Umgebungslärmportal NRW (www.umgebungslaerm.nrw.de) eingestellten Daten übermittelt. Dass diese Arbeiten seitens der Stadtverwaltung erst jetzt abgeschlossen werden konnten, resultiert aus Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere bei der Erarbeitung der erforderlichen Durchführungsverordnungen in der Zuständigkeit des Bundes und Landes.

Hinzu kommt, dass die Kartierung des Lärms aus dem Schienennetz des Bundes, für die das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig ist, noch nicht abgeschlossen ist. Die hierzu seitens des EBA Anfang Juli 2008 im Internet eingestellten Daten sind nicht nur in Bezug auf das Kölner Stadtgebiet als unvollständig einzustufen.

Neben den deutlichen Verzögerungen bei der Lärmkartierung bzw. den noch unvollständigen Lärmkartierungen im Zuständigkeitsbereich des EBA ist zu berücksichtigen, dass die konkreten und bindenden Vorgaben zur Durchführung dieser Lärmaktionsplanung seitens des zuständigen

Landesumweltministeriums NRW erst mit Erlass zur Lärmaktionsplanung vom 07.02.2008 am 14.03.2008 veröffentlicht werden konnten.

Vor dem Hintergrund der o. g. Sachverhalte kann in Köln erst mit den Arbeiten zur Durchführung des Planungsprozesses für die Lärmaktionsplanung begonnen werden. Zurzeit werden die nächsten Schritte (Ablaufschema, Zeit-/ Maßnahmenplan, Analyse der besonders betroffenen Gebiete usw.) vorbereitet. Insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen im Zusammenhang mit der Maßnahmenabstimmung und der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zurzeit noch nicht absehbar, wann ein Lärmaktionsplan für Köln, der durch den Rat beschlossen werden muss, aufgestellt werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der für die Ballungsräume im § 47 d BImSchG zur Aufstellung eines ersten Lärmaktionsplanes genannte Termin (18.07.2008) auch in allen anderen Ballungsraumkommunen der Bundesrepublik Deutschland nicht eingehalten werden konnte.